

Solvay Netz Rheinberg Preisblatt 2020

gültig ab 01.01.2020

Entgelte 2020

I. Netznutzung

Leistungspreissystem f. Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung		Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
		LP [€/kW]	AP [Ct/kWh] ¹⁾	LP [€/kW]	AP [Ct/kWh] ¹⁾
1.	Entnahmen				
1.1	Entnahme 25 kV	7,26	2,61	65,25	0,29
1.2	Entnahme Umspannung 25/5 kV	7,46	3,02	78,94	0,16
1.3	Entnahme 5 kV	10,74	4,22	109,02	0,29
1.4	Entnahme Umspannung 5 kV / NS	13,90	4,55	122,94	0,18
1.5	Entnahme NS (LP, AP)	17,10	5,03	86,02	2,27

Jahrespreissystem f. Entnahmen < 100.000 kWh/a ohne registrierende Lastgangmessung		Grundpreis [€/a]	AP [Ct/kWh] ¹⁾
1.	Entnahme in Niederspannung	59,11	5,00

1) Die Arbeitspreise verstehen sich zzgl. der Mehrkosten für die gesetzlichen Abgaben gemäß Blatt 5 dieses Preisblattes.

Entgelte 2020

II. Vermiedene Netznutzung

Gutschrift für vermiedene Netznutzung durch dezentrale Erzeugungsanlagen		LP [€/kW]	AP [Ct/kWh]
1.1	Einspeisung in 25 kV	21,54	0,215
1.2	Einspeisung in 5 kV	42,02	0,20

Entgelte 2020

III. Messstellenbetrieb¹⁾

Ebene	Art	Tarif [€/a]
Mittelspannung	Reg. Lastgangmessung mit Fernauslesung	391,90
	Eintarifzähler	65,59
Niederspannung	Reg. Lastgangmessung mit Fernauslesung	359,45
	Eintarifzähler	65,59

- 1) Gemäß Vorgabe der BNetzA dürfen seit dem Jahr 2017 nur noch die Tarife für den Messstellenbetrieb separat in Rechnung gestellt werden. Die weiteren Kosten für die Ermittlung und Abrechnung der Energiemengen sind in den Tarifen der Netznutzung enthalten.

Gesetzliche Abgaben/Umlagen 2020

Position		Abgaben [ct/kWh] ¹⁾		
		Nicht privilegierte Verbraucher	Privilegierte Verbraucher ²⁾	Verbraucher mit Begrenzungsbescheid ³⁾
1.	KWK-G			
	verbrauchsunabhängig	0,226		gemäß Festsetzung ÜNB
2.	§19 StromNEV			
2.1	0 – 1 GWh	0,358	0,358	0,358
2.3	> 1 GWh	0,050	0,025	0,025
3.	Offshore-Netzumlage			
	verbrauchsunabhängig	0,416		gemäß Festsetzung ÜNB
4.	§18 AbLaV			
	verbrauchsunabhängig	0,007		
5.	Konzessionsabgabe ⁴⁾	0,110		

- 1) gemäß Veröffentlichung auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter <http://www.netztransparenz.de/>
- 2) für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§26 Abs. 2 Satz 2 KWK-G alte Fassung vom 29.08.2016). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.
- 3) Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber AMPRION abgerechnet wird.
- 4) Sondervertragskunden gemäß §1 Abs. 4 bzw. §2 Abs. 7,8 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)